

Hausbrandbezugsrechte für Bergmannsversorgungsschein-Inhaber gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein (BVS) im Land Nordrhein-Westfalen (BVSG NW)

I. Hausbrandbezugsrechte nach den für **aktive Bergleute geltenden betrieblichen oder tariflichen Regelungen haben **BVS-Inhaber**,**

- die außerhalb des Bergbaus sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind **oder**
- die beschäftigungslos im Sinne des SGB III sind **oder**
- die an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen,

auch wenn sie gleichzeitig eine knappschaftliche Rentenleistung wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit beziehen

Hausbrandbezugsrechte nach den für **aktive Bergleute** geltenden betrieblichen oder tariflichen Regelungen haben auch **BVS-Inhaber**,

- die Anpassungsgeld **oder**
- Knappschaftsausgleichsleistung beziehen.

II. Hausbrandbezugsrechte nach den für **ausgeschiedene Bergleute geltenden betrieblichen oder tariflichen Regelungen haben **BVS-Inhaber**,**

- die aus dem außerbergbaulichen Erwerbsleben ausgeschieden sind
und
- die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung beziehen **oder**
- die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen **oder**
- die Altersrente beziehen.

Nach dem 01.07.2002 aus dem außerbergbaulichen Erwerbsleben ausgeschiedene BVS-Inhaber müssen an diesem Stichtag 20 Jahre im deutschen Steinkohlenbergbau beschäftigt gewesen sein. Der Stichtag ergibt sich aus den Manteltarifverträgen für die Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus. Werden 20 Jahre nicht erreicht, entstehen keine Hausbrandsbezugsrechte. Zeiten der außerbergbaulichen Tätigkeit werden angerechnet, tarifgemäß aber nur bis zum Stichtag 01.07.2002.

III. Die Hausbrandbezugsrechte bestehen gegenüber dem letzten Bergbau-Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger. Die Anträge sind dort zu stellen. Gibt es keinen Rechtsnachfolger, können Bezugsrechte nicht entstehen. Bezugsrechte entstehen ebenfalls nicht, wenn der BVS-Inhaber wegen eigenen Verschuldens fristlos aus dem letzten Bergbau-Arbeitsverhältnis entlassen wurde.

IV. Hausbrandkohle bzw. Energiebeihilfe sind gem. § 8 Einkommensteuergesetz steuerpflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Freibeträge zu berücksichtigen.

Postanschrift: LWL Integrationsamt -Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein NRW-
Vattmannstr. 2-8, 45879 Gelsenkirchen,
Tel.: 0251 591-4109, Fax: 0252 591-4111